



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 9. März 2021

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigungen

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung
vom 1. März 2021

Anlage: Schlüssel Verteilung Impfstellen

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

mit Änderung der Empfehlung der Ständigen Impfkommission zum Einsatz des Impfstoffs des Herstellers AstraZeneca wird mit dem heutigen Erlass eine Anpassung der bisherigen Erlasslage zur Impfung von Personen, die 65 Jahre oder älter sind, vorgenommen. Des Weiteren werden Ihnen die zur Verfügung stehenden Impfstoffkontingente

übermittelt. Zudem wird die Verpflichtung zur täglichen Meldung der durchgeführten Zweitimpfung aufgehoben.

Seite 2 von 3

1. Einsatz des Impfstoffs des Herstellers AstraZeneca bei Personen mit Impfberechtigung aufgrund beruflicher Indikation

Allen Berechtigten über 18 Jahren, die der derzeitigen Erlasslage entsprechend aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit ein Impfangebot gemäß § 2 oder § 3 der Corona-Impfverordnung erhalten, ist dieses Angebot mit dem Impfstoff des Herstellers AstraZeneca zu unterbreiten. Personen im Alter von 16 oder 17 Jahren ist ein Angebot mit Impfstoff des Herstellers BioNTech zu unterbreiten.

2. Impfungen in (teil-)stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Werkstätten für behinderte Menschen

Impfangebote für Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte über 18 Jahren sind mit dem Impfstoff des Herstellers AstraZeneca zu unterbreiten. Personen im Alter von 16 oder 17 Jahren ist ein Angebot mit Impfstoff des Herstellers BioNTech zu unterbreiten.

3. Erhöhung des Kontingents des Herstellers BioNTech auf 120.000 Dosen

Das zur Verfügung stehende Kontingent an Impfdosen des Herstellers BioNTech wird ab der 11. KW bis zur 13. KW auf 120.000 Dosen je Woche erhöht. Das jeweils für den Kreis/die kreisfreie Stadt zur Verfügung stehende Kontingent ist als Anlage beigefügt. Die zusätzlich

zur Verfügung stehenden Dosen sind in den Impfzentren für die Personengruppe der über Achtzigjährigen einzusetzen. Eine entsprechende Ausweitung des Terminangebots ist vorzunehmen.

4. Meldung Zweitimpfung

Ziffer 4 des Erlasses vom 22. Januar 2021 (4. Erlass) wird aufgehoben. Ab dem 10. März 2021 sind keine Angaben über die Anzahl der durchgeführten Zweitimpfungen mehr an das MAGS zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann